

## VIII. Darstellung der Anwendung der Transparenzvorgaben bei Lizenzregistern (EITI-Anforderung 3.9)

124. Gemäß EITI-Anforderung 3.9 sollen implementierende Länder ein öffentlich zugängliches Register zu den Lizenzen der rohstoffgewinnenden Unternehmen führen.
125. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen (LBEG Niedersachsen) bietet als zuständige Bergaufsicht für die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen über seine Website Zugriff auf den NIBIS (Niedersächsisches Bodeninformationssystem)-Kartenserver, ein Geoinformationssystem (GIS), dem sich die Lage der im Zuständigkeitsgebiet der Behörde gelegenen Erlaubnis- und Bewilligungsfelder einschließlich der Größe des Feldes, der betreffenden Bodenschätze, des Inhabers, des Berechtigungstyps und der Laufzeit der Berechtigung entnehmen lässt. Ein derartiges Online-Kataster besteht aber nicht für alle Bundesländer. Zudem ermöglicht der NIBIS-Kartenserver keinen Einblick in die Bergbauberechtigungen selbst.
126. Neben dem LBEG Niedersachsen stellen u.a. das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB Baden-Württemberg), das Sächsische Oberbergamt und das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) und Berlin Informationen der Berechtsamsbücher als Kartenservice oder Tabelle zur Verfügung.
127. Gemäß Artikel 9 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen muss „jeder Mitgliedstaat jährlich einen Bericht, den er der Kommission übermittelt und der Angaben über die zur Prospektion, Exploration und Gewinnung freigegebenen geographischen Gebiete, die erteilten Genehmigungen, die Inhaber dieser Genehmigungen und deren Zusammensetzung sowie über die in seinem Hoheitsgebiet vermuteten Vorkommen enthält,“ veröffentlichen. Die Mitgliedstaaten sind nach dieser Bestimmung nicht gehalten, vertrauliche Geschäftsinformationen zu veröffentlichen.<sup>76</sup>
128. Die Bergämter führen nach § 75 Abs. 1 BBergG Berechtsamsbücher und Berechtsamskarten, in denen sämtliche erteilten Bergbauberechtigungen einschließlich der entsprechenden Erlaubnis- und Bewilligungsfelder einzutragen sind und in die gemäß § 76 Abs. 1 BBergG jeder Einsicht nehmen kann, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Ausgenommen sind Urkunden, die Geschäftsgeheimnisse oder Betriebsgeheimnisse enthalten.

---

<sup>76</sup> Vgl. BMWi, 2014, „Der Bergbau in der Bundesrepublik Deutschland 2013“, Abschnitt C, S 133.

129. Die Anforderungen an das berechtigte Interesse nach § 76 Abs. 1 BBergG sind nach allgemeiner Auffassung dieselben, die an das berechtigte Interesse als Zulässigkeitsvoraussetzung einer verwaltungsgerichtlichen Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu stellen sind.<sup>77</sup> Danach muss es sich um ein als schutzwürdig anzuerkennendes Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art handeln.<sup>78</sup> Zu beachten ist, dass das berechtigte Interesse nach diesem Verständnis individuell begründet sein muss.<sup>79</sup> Es reicht demnach nicht aus, ein öffentliches Interesse an der Transparenz bestimmter Sachverhalte geltend zu machen, wie es sich unter Umständen aus dem EITI-Standard ableiten lässt.
130. Nach unserem Verständnis verlangt die vom EITI-Standard formulierte „öffentliche Zugänglichkeit“, dass der Inhalt des Registers wie etwa im Falle des Handelsregisters unabhängig von der Darlegung eines berechtigten Interesses jedermann gestattet ist (vgl. § 10 Handelsregisterverordnung – HRV). Insoweit fehlt es auch im Falle der Berggrundbücher, in die die Verleihung von Bergwerkseigentum nach § 9 Abs. 1 BBergG i. V. m. § 873 Abs. 1 BGB einzutragen ist, an der öffentlichen Zugänglichkeit. Die Einsichtnahme in das Berggrundbuch erfordert gemäß § 12 Abs. 1 Grundbuchordnung (GBO) ebenfalls die Darlegung eines berechtigten Interesses.
131. Die öffentliche Zugänglichkeit wird nicht durch den Informationsanspruch gemäß den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder hergestellt. Zwar ergibt sich aus diesen Gesetzen ein subjektiv-öffentliches Recht, das nicht an Voraussetzungen gebunden ist und von jeder Person grundsätzlich ohne Angabe von Gründen ausgeübt werden kann.<sup>80</sup> Jedoch gehen informationsrechtliche Regelungen in anderen Rechtsvorschriften als *lex specialis* vor.<sup>81</sup> Dazu gehören auch die Anforderungen an das berechtigte Interesse nach § 76 Abs. 1 BBergG und § 12 Abs. 1 GBO. Die Bergämter und die zuständigen Grundbuchämter können daher die Einsicht in die Berechtsamsbücher und Berechtsamskarten unter Verweis auf das Fehlen eines berechtigten Interesses verweigern.
132. Fraglich ist, ob bei den Bergämtern durch entsprechende Verwaltungsvorschriften eine Verwaltungspraxis etabliert werden könnte, die es ermöglicht, entgegen den Anforderungen an das berechtigte Interesse nach § 76 Abs. 1 BBergG Einsicht in die Berechtsamsbücher und Berechtsamskarten zu gewähren. Dies entspräche weitgehend der bereits bestehenden Verwaltungspraxis des LBEG Niedersachsen, das über den NIBIS-Kartenserver bereits heute eine Vielzahl von Informationen ungeachtet eines berechtigten Interesses öffentlich zugänglich macht. Wir halten ein solches Vorgehen jedenfalls dann für möglich, wenn die betroffenen Unternehmen in

---

<sup>77</sup> Vitzthum/Piensch, a. a. O., § 76 Rn. 2.

<sup>78</sup> Ständige Rechtsprechung, vgl. BVerwG, BVerwGE 100, 271, NJW 1996, 2046.

<sup>79</sup> Vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 43 Rn. 23.

<sup>80</sup> Kugelmann in Praxis der Kommunalverwaltung, IFG, § 1 Rn. 1.

<sup>81</sup> Kugelmann, a. a. O., § 1 Rn. 6.1.

die Veröffentlichung der sie betreffenden Daten eingewilligt haben. Ohne eine derartige Einwilligung besteht u. E. das Problem, dass § 76 Abs. 1 BBergG auch die Interessen der Bergbauunternehmen an ihren geschäftlichen Daten zu schützen bestimmt ist. Dies gilt zwar ausdrücklich nur für solche Urkunden, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten und deshalb überhaupt nicht an Dritte zur Einsicht überlassen werden dürfen. Aus dem Zusammenhang der Vorschrift lässt sich jedoch folgern, dass das danach erforderliche berechtigte Interesse auch die Bergbauunternehmen davor schützen soll, dass der Bestand ihrer Berechtsamkeiten für jedermann im Einzelnen ersichtlich ist.

133. Problematisch an einer maßgeblich auf Verwaltungsvorschriften beruhenden „öffentlichen Zugänglichkeit“ wäre allerdings, dass die Bergbaubehörden eine entsprechende Verwaltungspraxis nur unter Mitwirkung der Bergbauunternehmen durchhalten könnten, ohne insoweit über entsprechende rechtliche Handhaben zu verfügen. Die Behörden könnten die „öffentliche Zugänglichkeit“ also nicht herstellen, soweit Bergbauunternehmen sich einer entsprechenden Freigabe der sie betreffenden Daten verweigern.
134. Um die Transparenzvorgaben bei den Lizenzregistern zu erfüllen, empfehlen wir, dass die Einsichtnahme in die bei den Bergämtern geführten Berechtsamsbücher und Berechtsamskarten entsprechend § 10 Abs. 1 HRV jedermann gestattet werden sollte, etwa durch eine Änderung des § 76 Abs. 1 BBergG.